

Neuausrichtung der Förderpolitik für die Energiewende?

Clean Industrial Deal und die Rolle des CISAF in der europäischen
Förderarchitektur

agree.d Workshop
Johanna Kamm
22.09.2025



Überblick Clean Industrial Deal und CISAF

Clean Industrial Deal – EU-Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung



► KOM-Mitteilung v. 26.2.2025

- EU-Strategie / politischer Plan für Maßnahmen
- Ankündigungen für legislative Akte, Leitlinien, Empfehlungen, Strategien sowie sonstige Maßnahmen

► Verhältnis zum EU Green Deal

- Gemeinsamkeiten:
 - Beides sind übergreifende EU-Strategien zur Erreichung der Klimaneutralität 2050
 - Verzahnung mit Rechtsrahmen (Fit for 55, NZIA...)
- Unterschiede:
 - EU Green Deal: ganzheitlicher sektorübergreifender Plan
 - CID fokussiert *eigentlich* auf Industriepolitik & Dekarbonisierung industrieller Wertschöpfung (aber: zahlreiche Maßnahmen adressieren auch andere Gruppen)

Clean Industrial Deal Mitteilung - COM(2025) 85 final vom 26.02.2025

Legislativvorschläge		
Änderungs-VO für CBAM-VO - Vereinfachung - Ausweitung		Q1 2025
		Q1 2026
	Delegierte Verordnung kohlenstoffarmer Wasserstoff	Q1 2025
	Industrial Decarbonisation Accelerator Act	Q4 2025
	Neue Regelungen für „cross-border forward capacity allocation“	2026
	Verordnung zur Änderung der Gasspeicher-VO	Q1 2025
	Zusätzliche Gelder für Innovationsfonds; Anpassung Kriterien für Innovationsfonds mit Beihilfeleitlinien (Änderung ETS-RL oder Innovationsfonds-DeVO (EU) 2019/856 222)	
Leitlinien	Clean Industrial Deal Beihilfeleitlinien (CISAF)	06/2025
	Leitlinien für Ausgestaltung Contracts for Difference (CfDs)	2026
	Leitlinien für Vergütung von Flexibilität in Energiebezugsverträgen (retail contracts)	Q4 2025
	Leitlinien für Ausgestaltung der Netzentgelt-Tarifierungsmethoden	Q2 2025
Empfehlungen	Empfehlung zur effektiven Senkung der Stromsteuer	Q4 2025
	Empfehlung für harmonisierte Ausgestaltung der Netzentgelt-Tarifierungsmethoden	Q2 2025
Strategien	Action Plan on Affordable Energy	02/2025
	Grids Manufacturing Package	
	European Grids Package	Q1 2026
	Strategy on a Savings and Investment Union	

Andere		
	Pilotprogramm EIB für PPA	02/2025
	Gas Market Task Force	Q1 2025
	3. Ausschreibung EU-Wasserstoffbank	Q3 2025
	Einführung des Hydrogen Mechanism als Teil der EU-Wasserstoffbank	Q2 2025
	Competitiveness Fund	
	Review ETS-RL und Integration Dauerhafte CO2-Entnahmen	2026
	Identifizierung von Handlungsfeldern; Simplifizierung und Harmonisierung von CO2-Bilanzierungsmethoden (carbon accounting methodologies)	Q4 2025
	Studie zur Bewertung der Effektivität des H2-Rechtsrahmens und zur Vorbereitung des Reviews	
	Industrial Decarbonisation Bank (basiert auf Geldern aus Innovationsfonds und zusätzlichen ETS-Einnahmen und InvestEU)	Q2 2026
	Review Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)	2025
	IPCEI-Design Support Hub (One-stop-shop für Bewerbung und Beratung)	2025
	Review CBAM-VO	Q3 2025

CISAF im Überblick

- ▶ Clean Industrial Deal State Aid Framework
- ▶ Ziel: Förderrahmen für Ziele des Clean Industrial Deal (Rn. 4 CISAF)
- ▶ Selbstbindendes Innenrecht der KOM

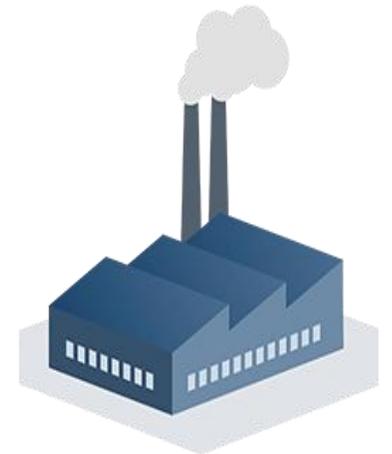


Kapitel 4: Beschleunigung Ausbau sauberer Energien und Unterstützung für Stromkosten

- EE-Ausbau
- Verstärkte Nutzung kohlenstoffarmer Brennstoffe
- Nichtfossile Flexibilität
- Kapazitätsmechanismen (mit Zielmodell)
- Strompreientlastung für energieintensive Verbraucher

Außerdem Kapitel zu:

- Dekarbonisierung der Industrie
- Fertigungskapazitäten für saubere Technologien
- Förderung spezifischer Innovationsfondsvorhaben
- Absicherung privater Investitionen in Zusammenhang mit CID-Zielen





CISAF im Ökosystem der Beihilfenkontrolle

Zeitlicher Geltungsbereich der Beihilfekriterien

27.01.2022

23.03.2022

09.03.2023

31.12.2023

25.06.2025

31.12.2025

31.12.2030

KUEBLL

KUEBLL (Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen)

Temporary
Crisis (and
Transition)
Framework

TCF

TCTF

(Letzte) Frist für EE-
Maßnahmen

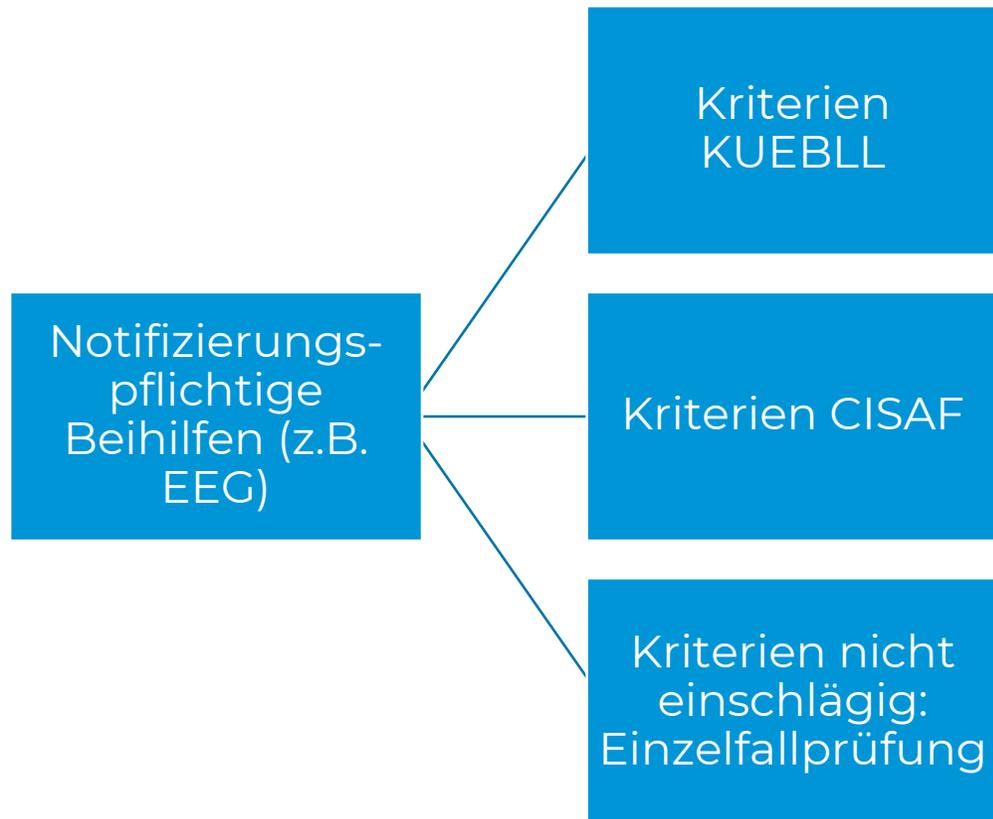
Regelmäßige Änderungen
und Erweiterungen

CISAF

CISAF

KOM wendet Mitteilung ab dem 25. Juni an auf alle ab dem Tag der Annahme angemeldeten Maßnahmen **sowie auf zuvor angemeldete Maßnahmen, auch auf nach dem TCTF angemeldete Maßnahmen** (Rn. 216)

CISAF im Ökosystem der Beihilfenkontrolle



- ▶ Mitgliedstaat hat Wahlrecht (Rn. 11 CISAF)
- ▶ Vorteile des CISAF?
 - **Fast-Track:** „**Die Kommission** ermutigt die Mitgliedstaaten, die bestehenden Möglichkeiten zur Verwirklichung der gemeinsamen Ziele des Deals für eine saubere Industrie in vollem Umfang zu nutzen, und **wird solche Fälle vorrangig bearbeiten**“ (Rn. 10)
 - Beihilfen für neue Marktteilnehmer in fortschrittlichen Dekarbonisierungstechnologien: **KOM strebt Entscheidung innerhalb von sechs Wochen an** (Rn. 11)
 - Keine klaren Fristen für EE-Ausbau!
- ▶ Allerdings: Weniger Gestaltungsspielraum bei der Förderausgestaltung



Vergleich und Abgrenzung CISAF/KUEBLL

Am Beispiel der EE-Stromförderung nach dem EEG 2023

Betriebsbeihilfen für EE-Ausbau: CISAF und KUEBLL im Vergleich

KUEBLL

CISAF

Förderform

- Grundsätzlich offen, Sekundärrecht zu beachten

- Kriterien strenger als Art. 19d EBM-VO:
- **CfD-Pflicht für EE-Erzeugung** (Rn. 66), keine gleichwertigen Systeme
- Neuanlagen **und Repowering**
- **Keine Übergangsfrist**

Gestaltungskriterien

- Sekundärrecht zu beachten

- Art. 19d Abs. 2 EBM-VO
- Max. 25 Jahre Laufzeit

Ausschreibungspflicht?

- Ja
- Ausnahmen nach Rn. 107, zB für:
 - Vorhaben bis 1 MW
 - Vorhaben bis 6 MW wenn 100% Zurechnung KMU/EE-Gemeinschaften
 - Windvorhaben bis 18 MW wenn 100% Zurechnung KU/EE-Gemeinschaften
 - **Unzureichendes Bieterangebot**
 - **Grenzüberschreitende innovative Projekte**

- Ja (Rn. 68 iVm 59)
- Ausnahme: Demonstrationsvorhaben oder kleine Vorhaben
 - Vorhaben bis 1 MW
 - Vorhaben bis 6 MW wenn 100% Eigentum KMU/EE-Gemeinschaften oder Bürgerenergiegemeinschaften
 - Windvorhaben bis 18 MW wenn 100% Eigentum von KU/EE-Gemeinschaften/Bürgerenergiegemeinschaften

Technologie-spezifische Förderung

- Grundsatz der Technologieneutralität (Rn. 95)
- Ausnahmen nach Rn. 96, 104 zu begründen, z.B. Sektorziel oder 10% Fördervarianz

- Möglich, sofern keine unverhältnismäßige Wettbewerbsverzerrung oder Diskriminierung bei Konzessionen (Rn. 55)

Realisierungsfristen

- MS können Fristen festlegen (Rn. 120)

- **48 Monate** (Rn. 54)
- Außer Offshore, Wasserkraft inkl. Pumpspeicher und RFNBO-Herstellungsanlagen

Konsultation?

- Ja, Rn. 99

- Keine Konsultationspflicht

Anwendungs- und Abgrenzungsfragen beim CISAF



▶ Beispiel:

- Teile einer künftigen EEG-Novelle fallen nicht voll unter CISAF (weiter KUEBLL)
- Gefahr: Beschleunigung bei CISAF kann zu relativer Verlangsamung bei KUEBLL führen
- Langsamster Teil kann Gesamtgenehmigungstempo bestimmen
- Bisheriger Portfolioansatz* zur Priorisierung von Maßnahmen könnte ebenso durch „CISAF-Priorität“ beschränkt werden

- ▶ Option: Aufspaltung in CISAF-relevante und KUEBLL-relevante Teile mit getrennter Notifizierung
- ▶ Zentrale Fragen
 - Wird die CISAF-Beschleunigungswirkung durch Aufspaltung konterkariert?
 - Wie viel Spielraum hat DE beim „Portionieren“?



Fazit

Fazit: Chancen und Praxisfragen für Deutschland

- ▶ CISAf kann für bestimmte Maßnahmen beschleunigend wirken
- ▶ Kein Allheilmittel: strukturelle Defizite im Beihilfensystem bleiben bestehen
 - Bislang fast Grundprinzip: langsamster Punkt bestimmt Tempo (bzw. KOM klammert aus)
 - CISAf ggf. Möglichkeit, diese Aufteilungsentscheidung in DE-Hand zu setzen?
 - Fast-Track auf Vertrauensbasis: Keine Frist für Genehmigung vorgesehen
- ▶ Kann CISAf für bestehende Fördersysteme wie das EEG zumindest in Teilen genutzt werden?
- ▶ Herausforderung: sauberer Zuschnitt von Maßnahmen, um Beschleunigungseffekte mitzunehmen



Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- ▶ Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- ▶ Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- ▶ Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- ▶ Beratung in Gesetzgebungsprozessen



28. Würzburger Gespräche
zum Umweltenergierecht

Energiewende zwischen Kontinuität und Neustart

Ein Ausblick auf mögliche Entwicklungslinien der 21. Legislaturperiode

22. und 23. September 2025
Congress Centrum Würzburg

Stiftung
Umweltenergierecht

22.09.2025

agree.d Workshop Clean Industrial Deal

Stiftung
Umweltenergierecht

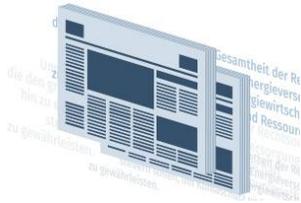
Juristen forschen für ein neues Klima

Wir suchen kreative Köpfe für unser Team.

Mehr Infos auf unserer Karriereseite:
www.stiftung-umweltenergierecht.de/karriere



Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



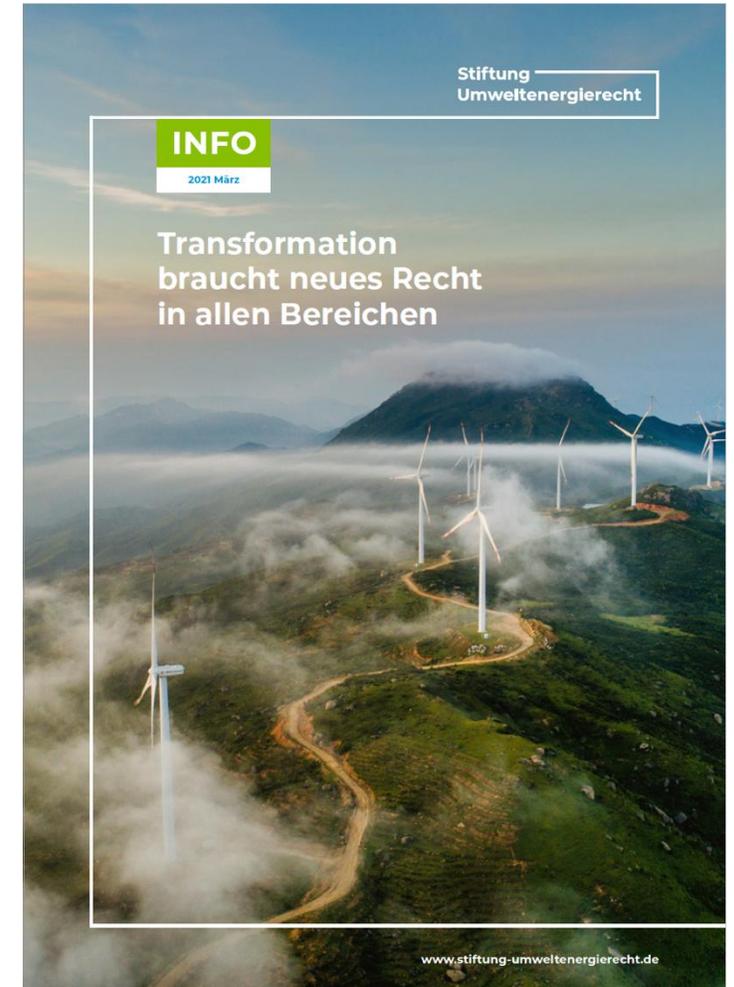
Webseite

www.umweltenergierecht.de als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf X und LinkedIn



Unterstützen Sie unsere Forschung



Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Mit Ihrer Spende unterstützen Sie zweckgebunden die Forschung der Stiftung Umweltenergierecht über die Grundfinanzierung hinaus und leisten damit einen wichtigen Beitrag für das zukünftige Recht der Erneuerbaren Energien und eine nachhaltige Energieversorgung.

Kontakt

Christiane Mitsch

Leitung Fundraising und Stakeholdermanagement

T: +49 1520 7435953

M: mitsch@stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken

IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83

BIC: BYLADEM1SWU

Johanna Kamm

kamm@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-##

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages